

11.02.93

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushalts- grundsatzgesetzes

Punkt 27 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Mit dem Gesetzentwurf wird u.a. in § 57 a Abs. 1 Nr. 2 definiert, welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts als "Öffentliche Auftraggeber" zu gelten haben. Dem Wortlaut nach sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherer nicht erfaßt; dies allein schon aus der Tatsache, daß sie gewerblich tätig sind. Angesichts der im Finanzausschuß geführten Diskussion über die mögliche Auffassung der EG, zumindest öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als öffentliche Auftraggeber aufzufassen, wird seitens des Bundesrates folgendes klargestellt:

Eine Einbeziehung von öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherern und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten würde zu einschneidenden Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine solche Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die keine Privilegien im Wettbewerb gegenüber den privaten Anbietern genießen, ist von der EG-Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18.6.1992 nicht gedeckt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eventuell entstehende Unklarheiten bei der Anwendung des Haushaltsgrundsatzgesetzes im genannten Sinne auszuräumen und gegebenenfalls die Gesetzesbegründung zu präzisieren.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993